

# Gesetz vom 16. März 2005 zur Genehmigung der Beteiligung des Staates am Bau eines integrierten Seniorenzentrums in Junglinster.

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

nach Anhörung unseres Staatsrates;

mit Zustimmung der Abgeordnetenkommission;

in Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenkommission vom 19. Januar 2005 und des Staatsrates vom 1. Februar 2005, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

*ordnen an:*

## Art. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, sich gemäß den in einer Vereinbarung festgelegten Modalitäten an der Finanzierung des Baus eines integrierten Seniorenzentrums durch die Gesellschaft des Luxemburger Roten Kreuzes in Junglinster zu beteiligen.

## Art. 2

Die Ausgaben für das in Artikel 1 genannte Projekt dürfen den Betrag von 17.916.180,77 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag entspricht dem Wert 588,92 des halbjährlichen Baupreisindex zum 1. April 2004. Nach Abzug der vom Auftraggeber bereits getätigten Ausgaben wird dieser Betrag alle sechs Monate entsprechend der Veränderung des oben genannten Baupreisindex angepasst.

Falls der Fortgang der Arbeiten die Gesellschaft des Luxemburger Roten Kreuzes verpflichtet, die Vorfinanzierung des gewährten, aber noch nicht ausgezahlten staatlichen Beitrags ganz oder teilweise zu übernehmen, übernimmt der Staat die entsprechenden Zinsen.

## Art. 3

Die Ausgaben gehen zulasten des Sonderfonds zur Finanzierung der sozio-familiären Infrastruktur.

## Art. 4

Abweichend von Artikel 12 Buchstabe b) des Gesetzes vom 30. Juni 2003 über das öffentliche Auftragswesen kann die Laufzeit von Verträgen und Aufträgen über Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, die nach diesem Gesetz auszuführen sind, drei Haushaltsjahre überschreiten, wobei das Haushaltsjahr, in dem sie abgeschlossen wurden, nicht mitgerechnet wird.

Ordnen an, dass dieses Gesetz im Memorial veröffentlicht wird, damit es von allen Beteiligten ausgeführt und eingehalten wird.

*Die Ministerin für Familie und Integration*

**Marie-Josée Jacobs**

Palais de Luxembourg, den 16. März 2005

**Henri**

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

*Der Minister für das Schatzamt und den Haushalt,*

**Luc Frieden**

Parlamentsdok; 5369, ord. Sitzung 2004-2005

rechtsunwirksam\*

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.